

LIEDERKRANZ SCHWEINFURT

1833 E. V.

SATZUNG

Fassung vom 16.07.2019

LIEDERKRANZ SCHWEINFURT 1833 E. V.

Satzung

Übersicht

§ 1	Name, Sitz, Gerichtsstand
§ 2	Zweck des Vereins
§ 3	Mitgliedschaft
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 5	Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr
§ 6	Organe des Vereins
§ 7	Mitgliederversammlung
§ 8	Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung
§ 9	Der Vorstand
§ 10	Zuständigkeiten des Vorstandes
§ 11	Der künstlerische Leiter
§ 12	Satzungsänderung
§ 13	Auflösung des Vereins
§ 14	Inkrafttreten

§ 1 NAME, SITZ, GERICHTSSTAND

1. Der Verein führt den Namen
" LIEDERKRANZ Schweinfurt 1833 e. V. ".
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Schweinfurt.
4. Der Verein ist Mitglied des Fränkischen Sängerbundes im Deutschen Chorverband

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Aufgaben. Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden durch die Chorarbeit im Chor des Vereins, dem „KonzertChor Schweinfurt“. Zur Aufführung gelangen geistliche und weltliche Chorwerke aller Epochen mit und ohne Orchesterbegleitung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorstand kann für besondere Verdienste um den Verein und dessen Zielsetzungen die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Auch ein Nichtmitglied kann Ehrenmitglied werden.
4. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der Mitglieder.
5. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen und bei den Aufführungen mitzuwirken.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod mit dem Todestag; bei juristischen Personen oder Personenzusammenschlüssen mit deren Liquidation.
- b) durch Austritt. Dieser kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres schriftlich bei der / dem Vorsitzenden erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet am Ende des Kalenderjahres.
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied nicht sofort ausgeschlossen, sondern zunächst unter ausdrücklichem Hinweis auf einen Ausschluss abgemahnt werden.
- d) wenn das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat. Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt wurde) die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet über die Mitgliedschaft durch einfache Mehrheit. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 BEITRÄGE UND MITTEL DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit Dreiviertelmehrheit eine andere Beitragshöhe.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag wird bis spätestens 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres per Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - a) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - d) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
 - e) Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
 - f) Der Vorstand kann Pauschalen festsetzen.
7. Das Vermögen des Vereins wird möglichst Ertrag bringend angelegt. Die laufende Geschäftsführung darf dadurch aber nicht eingeschränkt werden.
8. **Sondervermögen „Konzertfonds“**

Die Mittel im „Konzertfonds“ dürfen nur zur Finanzierung der Konzerte herangezogen werden. Auf die Mittel des Konzertfonds für andere Zwecke darf erst zurückgegriffen werden, wenn das übrige Vermögen des Vereins aufgebraucht ist. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln in einer Sitzung des Vorstandes notwendig.

9. Die Mitgliederversammlung überprüft die Geschäftsführung.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr von der/dem Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mit Lesebestätigung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens vierzehn Tage liegen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte vom Mitglied angegebene Adresse (auch E-Mail-Adresse) erfolgt ist.
3. Der / Die Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragt. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist die / der Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung von Einladungsfristen abzusehen. In der Einladung sind die besonderen Umstände zu nennen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden, bei dessen / derer Verhinderung von seinem /seiner Stellvertreter/in, geleitet. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den / die Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
5. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens sieben Tage vorher bei der / dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Ist diese Frist nicht gewahrt, kann ein Antrag behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Es kann nicht übertragen werden.
7. Abgestimmt wird durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung fordert. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Abstimmungsgrund als abgelehnt. Bei mehreren vergleichbaren Abstimmungspunkten kann im Block abgestimmt werden, wenn keine Gegenstimme vorliegt.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem / der Versammlungsleiter/in und dem / der Protokollanten/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 ZUSTÄNDIGKEITEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer - mit Ausnahme des künstlerischen Leiters / der künstlerischen Leiterin - für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
- b) Die Entlastung des Vorstands.
- c) Die Abberufung des Gesamtvorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder.
Die Abberufung kann nur erfolgen, wenn sich drei Viertel der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und zugleich ein neuer Vorstand oder ein neues Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauensvotum).
- d) Die Abstimmung über Satzungsänderungen (§ 12)
- e) Die Auflösung des Vereins (§ 13)
- f) Die Abstimmung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Vereinsangelegenheiten.

§ 9 DER GESAMTVORSTAND

1. Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem Vorstand (nach §26 BGB) und dem Erweiterten Vorstand zusammen.

1.1. VORSTAND

(nach § 26 BGB)

- a) Vorsitzende/r des Vorstands
- b) stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) Kassenführer/in
- d) Schriftführer/in
- e) Konzertorganisator/in
- f) künstlerische/r Leiter/in

1.2 ERWEITERTER VORSTAND

- g) 2. Konzertorganisator/in
- h) Werbe- und Pressebeauftragte/r
- i) Chororganisator/in
- j) Protokollant/in
- k) Archivar/in
- l) Mitgliederbetreuer/in

- 2. Der Vorstand nach §26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern, von denen der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende und der / die Kassenführerin allein vertretungsberechtigt sind.
Die übrigen Vorstandsmitglieder können den Verein nur gemeinsam vertreten.

Im Innenverhältnis sind der / die stellvertretende Vorsitzende, der / die Kassenführer/in und der / die Schriftführer/in verpflichtet das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des / der Vorsitzenden des Vorstands auszuüben.

- 3. Der Vorstand bleibt auch dann beschlussfähig, wenn er nicht vollständig besetzt ist. Unbesetzte Aufgabenbereiche werden von anderen Vorstandsmitgliedern übernommen.
Alle Vorstandsmitglieder sind nach der zwingenden Vorschrift des § 26 Absatz 2 Satz 2 BGB ermächtigt, Erklärungen, die gegenüber dem Verein abgegeben werden, entgegenzunehmen.

Für die Ämter des Vorstands unter § 9 Absatz 1.1. (c-e) sind jeweils Stellvertreter zugelassen, die dem Erweiterten Vorstand angehören.

Die Ämter des Erweiterten Vorstands §9 Absatz 1.2. (h-l) können doppelt besetzt werden.

- 4. Der künstlerische Leiter ist gegenüber dem Verein nur im Rahmen seines Arbeitsvertrages vertretungsberechtigt und enthält sich bei Abstimmungen im Vorstand. Er muss Mitglied sein und wird nicht gewählt, sondern vom Vorstand berufen.

5. Für Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 500 € ist ein Vorstandsbeschluss notwendig. Bei der Durchführung musikalischer Projekte sind nach Genehmigung des Kostenrahmens durch den Vorstand keine weiteren Beschlüsse für die einzelnen Rechtsgeschäfte innerhalb des Projekts erforderlich; der / die künstlerische Leiter/in ist berechtigt, diese Rechtsgeschäfte einzugehen.
6. Die unter § 9 Absatz 1.1. (a-e) aufgeführten Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt. Die unter § 9 Absatz 1.2. (h-l) aufgeführten Mitglieder des Erweiterten Vorstands können im Block gewählt werden.
7. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet die / der Vorsitzende aus, so übernimmt der / die Stellvertreter/in die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, wird das Amt von anderen Vorstandsmitgliedern weitergeführt oder ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit der Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
8. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jedoch hat der Vorstand die Möglichkeit, einen selbstständigen Mitarbeiter / eine selbstständige Mitarbeiterin zur Bewältigung bestimmter Geschäftsbereiche einzustellen. Diese erhalten für ihre Mitarbeit ein Honorar. Dabei muss der selbstständig Tätige die Einkünfte, die er vom Verein erhält, eigenverantwortlich versteuern. Für den Verein bestehen so keinerlei Meldepflichten, und auch Steuern und Sozialabgaben müssen nicht entrichtet werden. Grundlage dieser Tätigkeit ist ein Honorarvertrag. Die Einstellung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Festlegung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Erweiterten Vorstands.
- c) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
- d) Einberufung der Sitzungen des Vorstands bzw. des Gesamtvorstands durch die / den Vorsitzende/n oder, bei dessen Abwesenheit, ein beauftragtes Mitglied des Vorstands. Beide Gremien fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden oder bei dessen / deren Abwesenheit die des / der Sitzungsleiters/in.
- e) Der Vorstand kann für herausragende Leistungen und Förderung des Vereins eine / n ehemalige/n Vorsitzende/n zur / zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Er / Sie hat die Rechte der Mitglieder.
- f) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erstellen.

§ 11 DER KÜNSTLERISCHE LEITER

1. Für die Leitung der gesanglichen und musikalischen Tätigkeiten des Vereins wird vom Vorstand ein / eine künstlerische/r Leiter/in bestimmt. Aufgabenbereich und Vergütung werden vertraglich festgelegt.
2. Der künstlerische Leiter wird durch den jeweiligen Vorstand als ständiges Mitglied des Vorstands berufen.

3. Mit Zustimmung des künstlerischen Leiters kann vom Vorstand ein stellvertretender künstlerischer Leiter bestellt werden, der im Vertretungsfall an den Vorstandssitzungen teilnehmen kann. Er ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
4. Der / Die künstlerische/n Leiter/in sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt, wenn sie dem Verein als Mitglied angehören.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNG

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn den Mitgliedern die bisherige Fassung zugänglich ist und der Entwurf der neuen Fassung vorliegt sowie auf Anfrage eine Begründung für die vorgeschlagene Änderung gegeben wird.
2. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Auflagen oder Bedingungen können vom Vorstand vorgenommen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Jede Satzungsänderung ist dem Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen,

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Schweinfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Mitglieder erhalten bei der Auflösung des Vereins weder Zuwendungen noch sonstige Vermögensanteile.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins oder wenn dieser aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 HAFTUNGSFREISTELLUNG UND -BEGRENZUNG

1. Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dieser Satz gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
2. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

§ 15 DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit mittels seiner Homepage über den Schutz personenbezogener Daten. Auf Verlangen wird einem Mitglied die Datenschutzerklärung des Vereins zur Verfügung gestellt.

§ 16 INKRAFTTRETEN

Die Mitgliederversammlung vom 16.07.2019 mit hat die Neufassung der Satzung beschlossen.
Tag der Eintragung beim Registergericht Schweinfurt: -----

Schweinfurt, den 16.07.2019

gez.: Dr. Ernst Bartels

Vorstandsvorsitzender
Liederkrantz Schweinfurt 1833 e. V.